

Bei genauerem Hinschauen muß man das vorliegende Bändchen dennoch bedauern, und zwar in einem doppelten Sinn. Einmal, weil die vorliegenden Artikel in ihrer Kürze und unterschiedlichen Qualität ihr intendiertes Ziel kaum erreichen können. Und zweitens, weil so ein renommierter kirchenhistorischer Verlag die Chance verpaßt hat, ein Werk zu schaffen, das in der gegenwärtigen Situation von Hochschulen und kirchengeschichtlicher Wissenschaft längst hätte geschaffen werden müssen. Nur hätte es mit der vorliegenden Konzeption entweder ein größeres, breiteres und weitaus fundierteres Werk werden müssen, oder aber man hätte sich bei gegebenem Umfang von rund hundert Seiten auf einige wenige ausgewählte Biographien beschränken sollen.

*Michael Baumann, Zürich*

Wolfgang Dobras, **Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548**. Ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutsch-schweizerischen Reformation, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn 1993 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 59), 406 S., ISBN 3-579-01685-7.

Die Untersuchung von Wolfgang Dobras besteht streng genommen aus einer Studie zum Verhältnis von Rat und bürgerlicher Genossenschaft bis zum Ende der Reichsstadtzeit (S. 47–163) und aus einer Studie zur Konstanzer Sittenzucht (S. 165–374). Beide Teile haben einen gemeinsamen Mittelpunkt in dem Gedanken einer Heiligung der Stadt in ihrer politischen und ihrer kirchlichen Erscheinungsform, der durch die spezifisch oberdeutsche Reformation akzentuiert wird.

Dobras' Arbeit steht damit einmal im Forschungskontext der Stadtreformation und zum andern im Horizont der Konfessionalisierungsdiskussion. Zeitlich ist die Studie genau am Schnittpunkt der beiden Phasen konfessioneller Identitätsbildung angesiedelt und daher für beide Forschungsbereiche von besonderem Interesse. Verschärft wird die konzeptionelle Ausgangslage noch durch die Tatsache, daß Konstanz wegen seiner lange hartnäckig gehaltenen Weigerung, im Schmalkaldischen Krieg zu kapitulieren, schließlich erobert, von der Reichsstadt zur Landstadt degradiert und rekatholisiert worden ist. Die Frage, wie es zu diesem Desaster kommen konnte, steht damit hinter allen Aspekten dieser Arbeit.

Dabei zeigt sich von Anfang an eine zwar die Rechtfertigung *sola gratia* berücksichtigende (S. 131), aber stärker auf Heiligung zielende Gestalt der Reformation in Konstanz, die – und das ist gegenüber anderen Reichsstädten

auffällig – auch von der zünftischen Oberschicht und dem Patriziat entschieden mitgetragen wurde (S. 37). In der zünftig verfaßten Stadt gehörten Ratsherren wie Hans Wellenberg, Thomas Blarer und Konrad Zwick zu den charismatischen Führern der Reformation, wobei besonders Konrad Zwick aufgrund seiner zum «Schwärmertum» tendierenden Überzeugungen mit dazu beitrug, daß die Stadt «blind gegenüber den reichspolitischen Realitäten» wurde (S. 109). Die Ratsvorträge vor der Gemeinde, eine zentrale Quelle für Dobras, dokumentieren die so in der reichsstädtischen Reformation einzigartige Führungsrolle des Rates bei einer radikal sittlich orientierten Politik. Dabei verband sich mit dieser Politik eine starke Betonung der Führungsrolle des Rates, welche auch von Ambrosius Blarer theologisch untermauert wurde (S. 112f.). Das an Zwingli gemahnende Obrigkeitsverständnis ging einher mit einer umfassenden Definition der stadtpolitischen Ziele: sowohl zeitliche Wohlfahrt und Seligkeit wie die Ehre Gottes galt es zu fördern. Das Obrigkeitsverständnis bezog seine Legitimation aber nicht nur aus dem Argument, alle Obrigkeit sei von Gott, sondern auch aus der genossenschaftlichen Tradition, die den Rat an die Gemeinde band (S. 113).

Entscheidend ist nun, daß der Rat, der politisch auf die Zustimmung der Zünfte angewiesen blieb und sich ihrer auch immer wieder mit Bürgerbefragungen versicherte, bis zur Katastrophe von 1548 stets eine einhellige Unterstützung aus der Gemeinde erfuhr (S. 119). Erst im Augenblick der Katastrophe zerbrach die Einheit – zu spät. Der Rat legte vor den Bürgern oft in extenso Rechenschaft über seine Politik ab und betrieb eine offensive Informationspolitik (S. 123f.).

Die Argumentation innerhalb der Ratsvorträge ist zentriert auf die Idee, Gottes Gnade hänge von der Befolgung seiner Gebote ab. Wenn die Stadt einig, ruhig, friedlich und sittsam lebe und «jn gottlicher und pruderlicher liebe nit erkalten noch law sin» werde (S. 126) und in Heiligkeit zunehme, werde Gott ihr auch in der realen Geschichte direkt und aktiv beistehen. In diesen strengen providentiellen Rahmen ordnet sich die Weltsicht ein, in der sich Rat und Bürgerschaft vereinten. Die Idee des gemeinen Nutzens tritt als Konkretion der christlichen Liebesforderung auf (S. 126f.).

Vice versa drohe der Zorn Gottes, wenn die Gemeinde von Gottes Geboten abweiche. Bekenntnis der Sünden, Buße und Besserung konnten diesen Zorn abwenden (S. 130f.). Der Krieg wurde deshalb innerhalb dieses providentiellen Rahmens als Strafe Gottes für die Sündhaftigkeit der Gemeinde interpretiert (S. 139). Das Kriegsglück – d. h. die Abwendung des göttlichen Zornes – konnte durch größere Sittenstrenge und straffere Zucht gesichert werden: «Der Ausgang des Krieges wurde von dem Heiligungsstreben und dem Heiligungsgrad der Konstanzer Gemeinde abhängig gemacht» (S. 147). «Statt auf das politische Bündnis setzte der Rat auf den Bund mit Gott» (S. 149). Der Rat produzierte die providentielle Weltsicht nicht, sondern zitier-

te mit ihr die auch die Bürger prägenden Überzeugungen. Im Glauben an die providentia dei, die sich in Zorn oder Hilfe aktiv in der Geschichte verwirklicht, trafen sich Rat und Gemeinde.

Die Zuchtordnung vom 5. 4. 1531 zog zwar aus der reformatio doctrinae die Konsequenz einer reformatio vitae (S. 165). Die 1531 aus den «Strafern des Schwörens» geschaffene Zuchtbehörde, die auch den Bann (unter Beizug etlicher Prädikanten, S. 281) verhängte (selten, siehe S. 351 und Tabelle 1 im Anhang: 1532–1534 und 1547/48 total 7 Bannurteile dokumentiert), und der Rat, der sich in schweren Fällen die letzte Entscheidung vorbehielt, leiteten die Disziplinierungsmaßnahmen.

Zweites städtisches Organ der Sittenzucht i. w. S. war das Ehegericht, das der Rat selbst übernahm, für das er also – anders als Zürich und in Übereinstimmung mit Nürnberg – kein eigenes Gericht bestellte (S. 225). Es behandelte in erster Linie Konflikte um den Akt der Eheschließung, seltener Streitigkeiten in der Ehe (S. 247, Tabelle 2 im Anhang). Bemerkenswert ist dabei, daß Dobras entgegen der verbreiteten Meinung nachweist, daß eine Elternsprache nur bei Unmündigen vorgesehen war und kein prinzipielles Vetorecht postuliert wurde (S. 249–253).

Trotz der bekundeten Treue zur Reformation blieb die Sittenzucht aber halbherzig (S. 196), stärker forciert bemerkenswerterweise gerade in der Kriegsphase. Doch ist hier vielleicht nicht das letzte Wort gesprochen. Einerseits blieb nämlich die Denunziation von Sündern verhaßt (S. 203). Andererseits waren aber die vor den Zuchtherren beklagten Delinquenten vielfach schon vorher von den Nachbarn vergeblich gemahnt worden (S. 184), blieb die Obrigkeit also helfende Hand der gemeindeinternen Korrekturen.

Die mit einem Register und Tabellen zur Sittenzucht ausgestattete Arbeit bereichert unsere Kenntnisse der Stadtreformation wie der frühen Bemühungen um Zucht und Disziplinierung wesentlich. Man mag lediglich bedauern, daß die offensichtliche Diskrepanz zwischen Bekenntnis und Verhalten in der Bürgerschaft nicht wirklich diskutiert wird. Konfessionalisierung als Identitätsbildung und als sozial disziplinierender Vorgang laufen offenbar nicht parallel. Aber vielleicht liegt in dieser noch nicht diskutierten Diskrepanz ja sogar ein Anstoß für Überlegungen aller, die mit der Konfessionalisierung zu tun haben.

*Heinrich Richard Schmidt, Bern*